

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Willkomm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/24697 –**

Der Ausschuss der Regionen in der Zukunft der Europäischen Union

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) ist gemäß Artikel 300 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine beratende Einrichtung der EU, die sich aus lokal und regional gewählten Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Der Ausschuss gibt Regionen und Städten in der EU ein förmliches Mitspracherecht bei der Gesetzgebung in Europa. Rechtlich sind EU-Parlament, Rat und EU-Kommission jedoch in keiner Weise an die Positionierungen des AdR gebunden.

Gemäß Artikel 300 Absatz 3 AEUV setzt sich der AdR aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.

Gemäß Artikel 305 Absatz 1 AEUV erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der EU-Kommission einen Beschluss über die Zusammensetzung des AdR. Dabei nimmt der Rat gemäß Artikel 305 Absatz 3 Satz 3 AEUV die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der Mitglieder und Stellvertreter an.

Nordrhein-Westfalen hat seit 2020 den zweijährigen Vorsitz der deutschen Delegation im AdR inne. Nach dem aktuellen Antrag „Die Rolle der Regionen in Europa stärken“ (Landtagsdrucksache 17/10852), der als Beitrag zur Konferenz über die Zukunft der EU zu verstehen ist, spricht sich der nordrheinwestfälische Landtag für eine intensive Teilhabe der Regionen an Entscheidungsprozessen der EU aus. Die Frage der Teilhabe stellt sich nicht nur für Regionen, die derzeit in der EU sind, sondern auch für solche wie die britischen, die künftig nicht mehr über die EU-Mitgliedschaft ihres Nationalstaates eingebunden sind.

Der Beginn der „Konferenz über die Zukunft der Europäischen Union“ fällt in die Amtszeit der aktuellen Bundesregierung. Darüber hinaus liegt die Kompetenz zum Umbau des Institutionengefüges nach Ansicht der Fragesteller auch ganz wesentlich bei der Bundesregierung als Mitglied im Rat. Deshalb können die Bürgerinnen und Bürger nach Ansicht der Fragesteller insbesondere von der Bundesregierung erwarten, dass sie eigene Vorstellungen zu der weiteren

Entwicklung der europäischen Institutionen über das Niveau allgemeiner Ausführungen hinaus entwickelt.

1. Worin sieht die Bundesregierung den Mehrwert des Ausschusses der Regionen (AdR)?

Der Ausschuss der Regionen (AdR) berät und unterstützt die Institutionen der Europäischen Union (EU). Damit trägt er entsprechend dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Gestaltung europäischer Politik bei. Durch den AdR wird institutionell gewährleistet, dass regionale und lokale Gebietskörperschaften nicht nur indirekt über ihre jeweiligen Mitgliedstaaten, sondern auch unmittelbar auf europäischer Ebene repräsentiert sind und ihre regionale und lokale Perspektive und Expertise einbringen können.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung den Bedarf, den Ausschuss der Regionen neu auszurichten?

Die Bundesregierung sieht aktuell keinen Bedarf im Sinne der Fragestellung.

3. Sollte sich aus Sicht der Bundesregierung der AdR stärker zu einer politischen Versammlung weiterentwickeln oder eher den Status eines beratenden regionalen Expertengremiums anstreben?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung den Bedarf für eine EU-Institution als Forum für Austausch und Annäherung zwischen der EU bzw. deren Untergliederungen und den Regionen außerhalb der EU?

Sowohl die Europäische Union als auch ihre Mitgliedstaaten und deren Regionen unterhalten bereits vielfältige Beziehungen auf allen Ebenen sowohl untereinander, als auch zu Regionen außerhalb der Europäischen Union. Bedarf für eine weitere Institution im Sinne der Fragestellung sieht die Bundesregierung daher nicht.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere das außenpolitische Engagement des AdR bezüglich nordafrikanischer Länder wie Ägypten im Rahmen der „Versammlung Europa-Mittelmeer (ARLEM)“?
6. Könnte der AdR aus Sicht der Bundesregierung ein Forum für institutionalisierte Partnerschaften z. B. mit Regionen in der Türkei sein?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, bis zu welchem Tiefegrad?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Der AdR kann im Rahmen seines Mandats selbst und unabhängig darüber entscheiden, für welche Partnerschaften oder sonstigen Initiativen er ein Forum bieten möchte.

7. Wann überhaupt und wann zuletzt hat der Rat unter Beteiligung der Bundesregierung von Artikel 300 Absatz 5 AEUV Gebrauch gemacht, und mit welchen konkreten Folgen?

Zur Zusammensetzung des AdR hat der Rat 2014 und 2019 Beschlüsse gefasst. 2014 wurde damit auf die Diskrepanz zwischen der Gesamtzahl der Mitglieder des AdR, die im Zuge mehrerer Regierungskonferenzen zustande gekommen war, und der in Artikel 305 des AEUV festgelegten Höchstzahl von Mitgliedern reagiert. 2019 wurde mit einem weiteren Beschluss rechtzeitig vor der 2020 beginnenden neuen Amtszeit der AdR-Mitglieder erneut die Zusammensetzung des AdR geregelt. Dabei wurde insbesondere das Freiwerden von 24 Sitzen im Zuge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union berücksichtigt. Im Übrigen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bislang kein Beschluss nach Artikel 300 Absatz 5 AEUV vom Rat gefasst.

8. Überprüft die Bundesregierung, ob die von anderen Mitgliedstaaten zur Benennung vorgeschlagenen Mitglieder die Mindestanforderungen aus Artikel 300 Absatz 3 AEUV erfüllen?

Den Mitgliedstaaten kommt bei der Benennung der Vertreter gemäß Artikel 300 Absatz 3 AEUV grundsätzlich ein weites Ermessen zu. Die Bundesregierung berücksichtigt Erkenntnisse zu einzelnen Vorschlägen aus anderen Mitgliedstaaten bei der Beteiligung an der Beschlussfassung über die Ernennung im Rat.

9. Welche Schritte innerhalb der Bundesregierung durchläuft die Erstellung und Zusammensetzung der Liste der Mitglieder und Stellvertreter aus Deutschland?

Die Bundesregierung folgt bei den Vorschlägen für die Mitglieder des AdR und für deren Stellvertreter dem in § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vorgesehenen Verfahren. Dies bedeutet im Einzelnen:

Die Bundesregierung erhält von den Ländern die Vorschläge für die Mitglieder des AdR aus Deutschland und deren Stellvertreter. Dabei regeln die Länder ihrerseits ein Beteiligungsverfahren für die Gemeinden und Gemeindeverbände, das sichert, dass diese auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände mit drei gewählten Vertretern im AdR vertreten sind.

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union leitet die Vorschläge mit Schreiben des Ständigen Vertreters an das Ratssekretariat weiter. Die Ernennungen erfolgen sodann mittels Ratsbeschluss im dafür vorgesehenen Verfahren.

10. Wie und durch welche Stellen organisiert die Bundesregierung den laufenden Austausch mit dem AdR beziehungsweise mit den deutschen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern?

Die Bundesregierung organisiert den laufenden Austausch mit dem AdR vor allem über die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union. Insbesondere bestehen dort Kontakte zu den einzelnen Fachkommissionen des AdR und den Vertretern der Länderbüros in Brüssel. Die Ständige Vertretung ist regelmäßig bei Sitzungen der deutschen Delegation des AdR vertreten, sowohl auf Arbeitsebene als auch im Vorfeld der Plenarsitzung des AdR.

11. Werden in der Bundesregierung die Stellungnahmen des AdR zur Kenntnis genommen und inhaltlich berücksichtigt?
12. In welchen konkreten Fällen hat der AdR spürbaren Einfluss auf das Handeln der Bundesregierung geübt (bitte drei Beispiele benennen)?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahmen des AdR zur Kenntnis und berücksichtigt diese bei ihrer internen Willensbildung. In jüngster Zeit betraf dies beispielsweise die Bereiche EU-Kohäsionspolitik, Stadtentwicklung sowie Bildungs- und Kulturprogramme. Auch im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 wurden Stellungnahmen des AdR in geeigneter Form aufgegriffen.

13. Welche strukturellen und regelmäßigen Kontakte unterhält die Bundesregierung zum AdR?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

14. Nehmen Vertreter der Bundesregierung an den Sitzungen des AdR als Beobachter teil, und wenn ja, an welchen?

An den Plenarsitzungen des AdR nehmen Vertreter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union teil. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

15. Berät die Bundesregierung mit den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des AdR aus Deutschland über die gewünschten Themen und deutschen Positionen im Rahmen der Konferenz über die Zukunft der Europäischen Union, insbesondere bezüglich der Weiterentwicklung des AdR?

Die Konferenz zur Zukunft Europas wurde noch nicht eröffnet. Als EU-Ratspräsidentschaft trägt die Bundesregierung dazu bei, dass das Europäische Parlament, der Europäische Rat und die Europäische Kommission ihre Gespräche über die Gemeinsame Erklärung als Grundlage der Konferenz so schnell wie möglich abschließen können, um einen Start der Konferenz zu ermöglichen. Zum Stand der Vorbereitung steht die Bundesregierung in regelmäßigem Austausch mit Vertretern der Länder. Die Konferenz zur Zukunft Europas war auch Gegenstand des Austauschs mit Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel bei der 140. Plenartagung des AdR am 13. Oktober 2020.

16. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der AdR – wie die meisten anderen Institutionen der EU – ebenfalls Deutsch als Arbeitssprache (neben Englisch und Französisch) verwenden sollte, und wenn ja, welche konkreten Schritte werden unternommen, um dieses Ziel zu erreichen?

Deutsch kann im AdR als eine von 24 Amtssprachen verwendet werden. Das gilt gemäß Artikel 80 der Geschäftsordnung des AdR vom 31. Januar 2014 ausdrücklich für die Plenartagungen sowie die Sitzungen des Präsidiums, der Fachkommissionen und Arbeitsgruppen. Es gibt eine aktive und passive Verdolmetschung ins beziehungsweise vom Deutschen. Die Bundesregierung begrüßt es, wenn Deutsch darüber hinaus als Arbeitssprache (so genannte Verfah-

renssprache) im AdR genutzt wird. Dies ist eine Frage der tatsächlichen Übung im AdR, eine rechtliche Festlegung gibt es hierzu nicht.

